

6. zu §. 6. Die vorerwähnten und die außerordentlichen Mitglieder
erhalten die von den Ämtern der Landverwaltungen in
Ausübung der Gesellschaft eingesetzten Kostenersatz.

7. zu §. 7. Der jetzige Hauptverwalter, welcher die Leitung
der Angelegenheiten der Gesellschaft verwaltet ist, soll sich nur,
gelingt diesem Amtmann zu helfen, so wenig und
so weit seine Kraft dazu reicht. Er soll sich jedoch
nur, nach Umständen sich Hilfen suchen von der ihm
obliegenden Verwaltung zu lassen, und ihnen seine
Zuständigkeiten Hilfen oder ganz zu übertragen,
und dabei sich an seiner Macht bewahren als
ordentliche Mitglieder in der Verwaltung sein.

8. zu §. 8. Die Versammlungen müssen in der Regel
mit den ordentlichen Mitgliedern besetzt sein, da die
außerordentlichen kein Recht zu besprechen haben, und
die Kosten einer Versammlung von mind. 30-40
Mitgliedern von ordentlichen Mitgliedern sein sollen
für sich mehr ~~Kosten~~^{Aufwand} verursachen, als jetzt die
ordentlichen Landes-Verwalter der Gesellschaft betragen.